Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt

Evangelischer Kirchenkreis
Mittelmark-Brandenburg

Wir leben Kirche
zwischen Havel und Fläming.

Inhaltsverzeichnis

Impressum 3
1 Präambel 4
2 Grundlagen 6
2.1 Rechtliche Grundlagen 7
2.1.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 7
2.1.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 768) geändert 7
2.1.3 Strafgesetzbuch, insbesondere Dreizehnter Abschnitt – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Viertzehnter Abschnitt – Beleidigung -, fünfzehnter Abschnitt – Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs 7
2.1.4 Sozialgesetzbuch insbesondere Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), §§ 72, 72a, 73 und Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) 7
2.1.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) 7
2.1.6 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23. Oktober 2020 7
2.1.7 Rechtsverordnung der EKBO über das Rahmenschutzkonzept vom 18. Februar 2022 7
2.1.8 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2019 7
3 Ziele 7
3.1 Begriffserklärung 8
3.1.1 Sexualisierte Gewalt 8
3.1.2 Grenzverletzungen 9
3.1.3 Übergriffe 9
3.1.4 Strafrechtliche Formen von Gewalt 10
3.2 Kompetenz- und Schutzort 10
4 Leitungs- und Personalverantwortung 10
4.1 Leitungsverantwortung 11
4.2 Personalverantwortung 11
4.2.1 Personalauswahl 11
4.2.2 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) 12

5 Schulungen 13
6 Verhaltenskodex 13
7 Präventionsarbeit in den Gemeinden, Arbeitszweigen und bei Veranstaltungen ... 13
7.1 Fachliche Standards 13
7.2 Sexualpädagogische Konzepte 16
7.3 Potential- und Risikoanalyse 17
7.3.1 Potentialanalyse 17
7.3.2 Risikoanalyse 17
8 Partizipation 17
9 Ansprechpersonen & Beschwerdewege 18
9.1 Kreiskirchliche Ansprechpersonen (KAP) 18
9.2 Ansprechperson Präventionsarbeit 18
9.3 Beschwerdeverfahren 19
10 Kommunikations- und Handlungspläne 19
10.1 Kommunikationsplan der EKBO: „Ein Plan für alle“ 19
11 Meldepflicht (gem. §7 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO) 21
12 Etablierung des kreiskirchlichen Konzepts für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierte Gewalt in den Gemeinden, Einrichtungen oder Arbeitsfeldern im Kirchenkreis 21
13 Überprüfung / Veränderung des vorliegenden Konzeptes 22
Vorstellung der Ansprechpartner:innen 23
Weiterführende Materialien und Handreichungen 24

Impressum

Herausgeberin
Der Evangelische Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, vertreten durch den Kreiskirchenrat und das Kollegium

Redaktion
Arbeitsgruppe zur Erstellung des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt für den Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg
(Pfarrerin Simone Lippmann-Marsch, Gemeindepädagogin Anja Puppe, Sozialpädagogin Sabine Gallin, Pfarrerin Almuth Wisch, Superintendent Siegfried-Thomas Wisch)
Kontakt: schutzkonzept@ekmb.de

Gestaltung
Beate Lindauer | Referentin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Erscheinung
©2024/09
Synodenbeschluss
Das Schutzkonzept wurde am 16. März 2024 von der Kreissynode beschlossen

1 Präambel

Dem Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg ist es ein grundlegendes Anliegen, für alle Menschen in der Gesamtheit seiner Zusammenhänge ein sicherer Ort zu sein. Sichere Orte bedeuten für uns eine Vielzahl von Möglichkeiten für echte Begegnungen und Hilfe, gelebte Nächstenliebe sowie vielfältige Glaubenserfahrungen. Sichere Orte sind frei von Ausgrenzung, Diskriminierung, Mobbing und jeglicher Form von Gewalt. Das vorliegende Konzept gilt für alle Mitarbeitenden, die bei uns beruflich oder ehrenamtlich tätig sind. Es soll ihnen einen verlässlichen Rahmen bieten und die verbindliche Basis sein für ein Klima des Respekts, der Achtung und der Wertschätzung im Umgang miteinander. Darüber hinaus beschreibt das Konzept Hilfestellungen und Verfahrensabläufe im Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Ereignissen.

Es ist Auftrag kirchlich-diakonischer Arbeit, Menschen einen geschützten und sicheren Raum zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu bieten.

Die Kirchenkreise und Kirchengemeinde tragen beim Schutz vor sexualisierter Gewalt eine besondere Verantwortung. Es gilt aktiv zu werden. Denn: Gemeinde- und Gottesdienstarbeit, Seelsorge, Konfirmand:innenarbeit, Jugendarbeit, Freizeiten, Kindertagesstätten, evangelische Schulen und Horte, Pfadfinder:innenbewegung, Kirchenmusik, Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen, mit alten, kranken oder geflüchteten Menschen – all dies und noch vieles mehr gehört zu den Angeboten kirchlicher und diakonischer Arbeit. Die enge Beziehungsarbeit, die in Kirche stattfindet, ist hierbei Stärke und Schwäche zugleich. Große Nähe birgt auch das Risiko, dass enge und vertrauensvolle Bindungen missbraucht und Menschen großer Schaden zugefügt wird.

Diejenigen, die sich in der Evangelischen Kirche engagieren, am kirchlichen Leben und an Angeboten teilhaben, Beistand suchen, beruflich oder ehrenamtlich tätig sind, müssen dies in dem Vertrauen tun können, dass dabei das gemeinsame Wohlergehen und die gegenseitige Achtsamkeit zu den Grundpfeilern dieses Miteinanders gehören. sexualisierte Gewalt, die Verletzung persönlicher Grenzen und der Missbrauch von Macht widersprechen diesen Werten, sind in jeglicher Form abzulehnen und konsequent zu bekämpfen. Kirchliche Leitungspersonen, Pfarrpersonen sowie berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass ein sicheres und schutzbietendes Umfeld geboten wird. Dies ist die Aufgabe der Kirche.

Eine Kultur der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit und des gegenseitigen Respektes bildet den besten Schutz vor Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen. Dieser Schutz braucht auch Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die durch ein Schutzkonzept strukturell verankert werden.

Das vorliegende Schutzkonzept bietet einen klaren Rahmen für das jeweilige Handeln. Es dient dazu, sich über mögliche Risiken von Übergriffen im kirchlichen Umfeld klar zu werden und diesen vorbeugend entgegenzuwirken.

Gleichzeitig müssen Strukturen geschaffen werden, die es ermöglichen, professionell und fachlich abgesichert auf Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt zu reagieren und Betroffenen im Notfall umgehend Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Die offene Auseinandersetzung mit Grenzverletzungen bis hin zu sexualisierter Gewalt fördert insbesondere die Aneignung von Wissen und Kompetenz innerhalb der Kirchengemeinden, Einrichtungen und des Kirchenkreises. Hierdurch wird ein Prozess eingeleitet, der haupt- und ehrenamtlich Tätige im Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg für das Thema sensibilisiert und dabei gleichzeitig jene Menschen schützt und bestärkt, die sich Hilfe suchend an ihre Kirche wenden möchten. Grundlage ist das auf der Herbstsynode der EKBO im Oktober 2020 verabschiedete Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.[1]

Siegfried-Thomas Wisch
Superintendent Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg

[1] EKBO Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

2 Grundlagen

Sichere Orte sind leider auch in der Evangelischen Kirche keine Selbstverständlichkeit. Der Forschungsverbund („ForuM“) hat am 25.1.2024 eine Studie zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland veröffentlicht und zeigt auf, dass es auch in unserer Kirche Fälle von sexualisierter Gewalt gab und gibt. Die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) entwickelte deshalb im Oktober 2019 „Richtlinien zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) verabschiedete 2020 das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“. Auf dieser Grundlage sind alle kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften verpflichtet, sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ auseinanderzusetzen und gem. §6(2) dieses Gesetzes ein Schutzkonzept zu beschließen.

Grundlage aller unserer Beziehungen ist ein christliches Menschenbild. Der Mensch ist von Gott geschaffen und als solcher mit Würde ausgestattet (Gen 1, 26f.; 2, 15). Als ein Ebenbild Gottes hat jeder Mensch seine „Menschenwürde“. Wer diese Würde antastet, versündigt sich an Menschen und gegenüber Gott. Insofern stehen Menschen, die uns anvertraut sind, unter besonderem Schutz und alle mit ihnen in Beziehung Stehenden in einer entsprechenden Verantwortung. In Jesus Christus haben wir einen Menschen, der vorbildhaft den Umgang mit uns Menschen gelebt hat und dem wir in allen unseren Beziehungen zu folgen gerufen sind.

In der Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“, insbesondere mit Täter:innenstrategien ist festzustellen, dass sexualisierte Gewalt häufig als freundliche Kontaktaufnahme beginnt und daher als solche zunächst schwer erkennbar ist. Die Erkenntnisse der Forschung sprechen dafür, dass Täter und Täterinnen in der Regel sehr planvoll vorgehen. Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind, geschehen also nicht rein zufällig und nie völlig spontan. Eine Institution, in der Gewalthandlungen begangen werden sollen, wird genauso zielgerichtet ausgewählt wie die von den Gewalthandlungen betroffenen Personen. Erkenntnissen aus der Aufarbeitung folgend, kommt es vor der strafbaren sexuellen Gewalt zu Grenzverletzungen oder Übergriffen sowie zu Einschüchterungsversuchen, Manipulationen, Ausübung von Druck und Macht, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen. Daher halten wir es für zwingend notwendig, bereits im alltäglichen Miteinander alle in unseren Zusammenhängen Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung zu verpflichten und bereits durch grenzachtende Kommunikation die Wahrung persönlicher Grenzen zu sichern. Den Rahmen geben die verschiedenen, bereits bestehenden, rechtlichen Grundlagen vor.

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

2.1.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 768) geändert

2.1.3 Strafgesetzbuch, insbesondere Dreizehnter Abschnitt – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Viertzehnter Abschnitt – Beleidigung -, fünfzehnter Abschnitt – Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

2.1.4 Sozialgesetzbuch insbesondere Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), §§ 72, 72a, 73 und Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

2.1.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

2.1.6 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 23. Oktober 2020

2.1.7 Rechtsverordnung der EKBO über das Rahmenschutzkonzept vom 18. Februar 2022

2.1.8 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2019

3 Ziele

Wir sind Kompetenzort und Schutzraum. Wir setzen uns gegen unangemessene sowie missbräuchliche Beziehungsgestaltungen im Kirchenkreis und seinen Einrichtungen ein. Wir verhindern Ausgrenzung, Diskriminierung und jegliche Formen von Gewalt. Der Evangelische Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg legt Wert auf ein faires und respektvolles Miteinander, in dem ausgrenzende, diskriminierende oder gewaltvolle Verhaltensweisen keinen Platz haben. Deshalb fordern wir die Mitarbeiter:innen dazu auf, auf allen Ebenen an der Gestaltung eines Arbeitsklimas mitzuwirken, das gekennzeichnet ist von gegenseitiger Achtung, Toleranz, Wertschätzung, Respekt und Wahrung persönlicher Grenzen. Der Evangelische Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg schafft eine Basis auf

die sich jede und jeder berufen kann, wenn er oder sie das Gefühl haben, dass innerhalb unserer Arbeitszusammenhänge die Kultur des Respekts, der Achtung und der Wertschätzung im Umgang miteinander nicht gewahrt wird. In Konfliktfällen suchen wir nach konstruktiven Lösungsprozessen.

Ziele:

- Opfern niedrigschwellig Hilfe und Beratung anbieten
- Opfer ermutigen, Anzeige zu erstatten und sie dabei begleiten
- Opfern weitergehende Hilfsangebote vermitteln
- potentielle Täter abschrecken
- unsere Institution Kirche und insbesondere unsere Jugendarbeit davor zu schützen, von pädosexuellen Tätern unterwandert zu werden
- Aufklärung aller Mitarbeitenden, damit Tendenzen sexuellen Missbrauchs frühzeitig erkannt und Taten verhindert oder unterbunden werden (Prävention)

3.1 Begriffserklärung

Eine Definition und Abgrenzung der Begrifflichkeiten sind wichtig für das Verständnis und die Umsetzbarkeit eines Konzeptes. Sie sind Grundlage für die Einordnung unzulässiger Verhaltensweisen, geben Orientierung für den Umgang mit ihnen und für die angemessenen Konsequenzen. Im Wesentlichen wird zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt unterschieden.

3.1.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt nach § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist wie folgt geschrieben: „(…) unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, welches bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird."

Fachlich folgt die Initiative „hinschauen-helfen-handeln" der EKD der noch immer aktuellen Definition von Dirk Bange und Günther Deegener aus dem Kontext des Kindesmissbrauchs.

Als Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg passen wir dies entsprechend an: „Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der/Die Täter:in nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des/der anderen zu befriedigen." Im Schulungskonzept „hinschauen-helfen-handeln", wie auch daraus folgend in der EKBO, wird zwischen Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt als die drei Dimensionen von sexualisierter Gewalt unterschieden.

3.1.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten im Regelfall einmalig oder gelegentlich in unserem alltäglichen Handeln auf und geschehen meist unbeabsichtigt. Sie stellen ein Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person dar. Grenzverletzungen geschehen meist aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit, als unreflektiertes Handeln im Sinne einer akzeptierten Kultur. Sie werden begünstigt durch einen Mangel an eindeutigen Regeln und Normen vor Ort. Die Bewertung, ob ein Verhalten grenzverletzend ist oder nicht, hängt nicht nur von objektiven Faktoren ab. Das subjektive Erleben der betroffenen Person muss als ein legitimer Maßstab anerkannt werden. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Auch kann die Situation in der Regel durch ein Gespräch, durch Anleitung, Fortbildung oder Supervision geklärt werden. So kann das Verständnis für einen angemessenen und grenzwahrenden Umgang vermittelt werden.

Sexualisierte Gewalt in der Form der Grenzverletzung wird im Regelfall bewusst herbeigeführt und kann u. a. die Form von voyeuristischen Blicken, anzüglichen Bemerkungen, unangemessener körperlicher Nähe oder flüchtigen Berührungen von intimen Körperzonen über der Kleidung haben. Die Verletzung des Rechts auf Intimität gehört genauso dazu wie das Ansprechen von Kindern, Jugendlichen oder Anderen mit besonderen (sexualisierten) Kosenamen. Treten (mutmaßliche) sexuelle Grenzverletzungen auf, ist es immer auch möglich, dass es sich um einen bewusst eingesetzten sexuellen Übergriff als Teil einer Täter:innen-Strategie handelt und weitere sexuelle Übergriffe oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbereitet werden.

3.1.3 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe in der Regel nicht zufällig. Sie sind vielmehr das Resultat persönlicher und/oder grundlegender fachlicher Defizite. Übergriffe durch Mitarbeiter:innen sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber anderen Personen, Geschlechtern, Generationen etc. und zeugen von grundlegenden Defiziten im Sozialverhalten. Diese lassen sich oft nicht allein durch Sensibilisierung, Fortbildung und Supervision korrigieren. Hier bedarf es einer klaren Haltung von den verantwortlich Handelnden vor Ort bzw. den übergeordneten Verantwortlichen, die auf Übergriffe etwa mit schriftlichen Dienstanweisungen bzw. arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen reagieren sollten.

- *Sexuelle Übergriffe*

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang und/oder Gewalt einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig ist. Täter und Täterinnen sind sich ihrer Macht und Überlegenheit bewusst. Sie machen sich vorhandene Machtstrukturen zunutze und missbrauchen zum Beispiel ihre Stellung, ihre Autorität und die Abhängigkeit der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Auch die Beziehung und das Vertrauen der Betroffenen

werden ausgenutzt, um sie unter Druck zu setzen. Hier besteht ein strukturelles Ungleichgewicht. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände Betroffener werden übergangen.

3.1.4 Strafrechtliche Formen von Gewalt

Hier werden Merkmale von physischer und psychischer Gewalt beschrieben. Physische Gewalt ist jede bewusste Anwendung körperlicher Gewalt gegenüber einer betroffenen Person, die zu körperlichem Schaden, Verletzung, Behinderungen oder zum Tod führen kann oder führt. Formen können schubsen, schlagen, boxen, ohrfeigen, schütteln, stoßen, werfen, mit der Faust schlagen, kratzen, an den Haaren ziehen, treten, grabschen, beißen, verbrennen, würgen, vergiften oder die Verwendung eines Gegenstandes als Waffe sein. Psychische Gewalt ist jede Art nicht-physischer Gewalt mit schädlichen Auswirkungen für die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Menschen. Hierzu zählen verbale Gewalt, Demütigungen, Zurückweisung oder Ignorieren, Isolierung des Menschen von Freunden oder Freundinnen oder Familie, Vermitteln des Gefühls, wertlos und ungeliebt zu sein, bedrohen, erpressen, eine Person bewusst in Verlegenheit zu bringen, zu verstören oder sie zu schikanieren. Hier bedarf es ebenso eine klare Haltung und Handlungen nach den vorgesehenen Interventionsplänen inklusive der gebotenen fachlichen und juristischen Beratung.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind: sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Herstellen und Ausstellen, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte. Im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (ab §174) sind sämtliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgelistet.

3.2 Kompetenz- und Schutzort

Die Mitarbeitenden im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg sind sensibilisiert und geschult im achtsamen, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander sowie im Erkennen von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Formen von Gewalt. Menschen, die von Ausgrenzung, Diskriminierung oder (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, finden kompetente Ansprechpersonen.

4 Leitungs- und Personalverantwortung

Überall in unseren kirchlichen Zusammenhängen wird Beziehungsarbeit geleistet, die Menschen zusammenbringt. Eine wesentliche Aufgabe von Leitenden ist es, diese Beziehungsarbeit zu unterstützen und zugleich die damit verbundenen Risiken so weit wie möglich zu minimieren.

4.1 Leitungsverantwortung

Den Leitungspersonen kommt bei der Umsetzung und der regelmäßigen Evaluation des Konzeptes eine ebenso große Bedeutung zu, wie bei der Einhaltung aller gesetzlichen Grundlagen. Sie tragen grundsätzlich die Verantwortung dafür. Die Leitungskräfte sorgen außerdem für die Implementierung und Umsetzung der im Konzept beschriebenen Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich. Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, gemeinsam mit den Mitarbeitenden in ihrem Zuständigkeitsbereich nachweislich mit Themen aus dem Präventions- und Schutzkonzept auseinanderzusetzen. Die Leitungspersonen oder Leitungsgremien regeln in ihren Zusammenhängen die Benennung oder Berufung von Ehrenamtlichen. Welche Aufgaben übertragen bzw. von wem übernommen werden, ist zu dokumentieren. Darüber hinaus ist für jede:n Ehrenamtliche:n sowie jede Honorarkraft für die Umsetzung der im Konzept beschriebenen Maßnahmen ein:e Verantwortliche:r festzulegen. Diese Verantwortung kann, an die für das jeweilige Arbeitsfeld zuständigen beruflichen Mitarbeitenden delegiert werden. Die Leitungsverantwortlichen unterweisen alle Mitarbeitenden in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt im Sinne von § 7 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO unter Berücksichtigung des vorliegenden Handlungsplans. Im Interventionsfall (sexualisierte Gewalt gegenüber eines/einer Schutzbefohlenen oder Mitarbeiterin/Mitarbeiters oder die Vermutung der sexualisierten Gewalt durch Mitarbeitende) ist die Leitungsperson fallverantwortlich und sorgt in Zusammenarbeit mit der Kreiskirchlichen Ansprechpersonen für die fachgerechte Umsetzung des entsprechenden Handlungsplans. Die Leitungsverantwortlichen überprüfen die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden an den vorgesehenen Schulungen. Die Leitungsverantwortlichen tragen in besonderer Weise Verantwortung für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit den ihnen beruflich und ehrenamtlich anvertrauten Menschen. Ihre Haltung ist richtungsweisend für das Klima vor Ort.

4.2 Personalverantwortung

4.2.1 Personalauswahl

Beginnend mit der Stellenausschreibung wird auf das bestehende Präventions- und Schutzkonzept im Kirchenkreis aufmerksam gemacht. Auch im Bewerbungsgespräch werden das Präventions- und Schutzkonzept sowie der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung thematisiert und auf die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie die regelmäßige Teilnahme an Schulungen hingewiesen. Beim Einsatz von Ehrenamtlichen ist zu überprüfen, ob die Menschen für die jeweiligen Aufgaben und Rahmenbedingungen geeignet sind. Insbesondere bei der Übernahme von Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbedürftigen ist der grenzwahrende Umgang zu thematisieren und im Blick zu behalten.

4.2.2 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

Ziel: In unseren kirchlichen Arbeitszusammenhängen haben verurteilte Sexualstraftäter:innen keinen Zugang. Die Umsetzung kann nach den aktuellen Empfehlungen des AKD erfolgen. Wenn sich Arbeitsbereiche oder Gemeinden dem „Konzept für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg“ anschließen, gelten für sie die Vorgaben und Verfahrenswege des Kirchenkreises.

§5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (entspricht § 72a SGB VIII/Stand 2022)

1. Für eine Beschäftigung im Kirchenkreis und seinen Arbeitsfeldern kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184 j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, §234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.

2. Wird im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses eine Verurteilung nach Nummer 1 bekannt, soll bei öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Bei privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung zu prüfen.

3. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer kirchlichen Stelle wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,

b) Kinder- und Jugendhilfe,

c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,

d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,

e) Seelsorge und

f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarerer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend

5 Schulungen

Der Schutz vor jeglicher Gewalt entfaltet sich durch die Übernahme von Verantwortung durch jeden Einzelnen! Es ist und bleibt eine gemeinsame Aufgabe aller, die in unserer Kirche mitwirken. Daher sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, nach Tätigkeitsfeld abgestuft, regelmäßig, mindestens alle zwei bis drei Jahre, Fortbildungen zu besuchen. Grundlage der Schulungen sind die Schulungsinhalte der Initiative „hinschauen-helfen-handeln“ der EKD.

Die Schulungen werden durch die Kreiskirchliche Ansprechperson und ausgebildete „Multiplikator:innen hinschauen-helfen-handeln“ organisiert und von externen Anbieter:innen/Organisationen durchgeführt. Die Schulungen werden im Regelfall berufsgruppen- bzw. aufgabenbezogen organisiert. Dazu können vorhandene Strukturen wie Konvente, regelmäßige Arbeitsgruppentreffen, GKR-Sitzungen genutzt oder bedarfsorientierte Angebote entwickelt werden. Nach der Schulung wird eine Teilnahmebescheinigung ausgegeben.

Alle neuen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter:innen sollen zeitnah nach Beginn der Tätigkeit eine Grundlagenschulung nach „hinschauen-helfen-handeln“ erhalten.

6 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der EKBO ist das zentrale Element der Präventionskultur. Er wurde im Juli 2022 den Erfordernissen des Kirchengesetzes angepasst und ist ebenso Grundlage in unseren Arbeitszusammenhängen des Kirchenkreises. Der Verhaltenskodex formuliert Erwartungen an das Verhalten aller in unserer Kirche mitwirkenden Menschen und beschreibt damit eine Vision von einem mitmenschlichen, diskriminierungsfreien, respektvollen, achtsamen und wertschätzenden Umgang. Die Regeln des Verhaltenskodex der EKBO sind für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden verbindlich und gelten für alle Arbeitsfelder. Sie werden regelmäßig mit Blick auf die jeweiligen Vorhaben durchgesprochen und konkretisiert. Regelmäßig werden Informationsveranstaltungen zur angestrebten Kultur der Achtsamkeit angeboten. Der Verhaltenskodex wird an allen Orten der kreiskirchlichen Arbeit ausgehängt und mit Kontaktdaten von Ansprechpersonen gut sichtbar zugänglich gemacht. Von allen Mitarbeitenden ist der Verhaltenskodex schriftlich anzuerkennen.

7 Präventionsarbeit in den Gemeinden, Arbeitszweigen und bei Veranstaltungen

7.1 Fachliche Standards

- Neben dem Verhaltenskodex, der Grundlage unserer Arbeit in allen Zusammenhängen ist, gibt es fachliche Standards für die unterschiedlich wahrzunehmenden

Aufgaben. Diese fachlichen Standards sind für die an den jeweiligen Orten vorhandenen Aufgaben nachlesbar zu dokumentieren. Ihre Einhaltung muss regelmäßig reflektiert werden. Für folgende Arbeitsbereiche bzw. Aufgaben müssen bis Ende 2024 fachliche Standards entwickelt werden:

- die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- die Arbeit mit Schutzbedürftigen (Personen, in einem besonderen Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnis bzw. wegen Gebrechlichkeit oder wegen Krankheit wehrlos sind. Dabei kann die Wehrlosigkeit auch nur vorübergehend sein.)
- die Arbeit im Pflege- und Hospizdienst
- die Arbeit mit Chören
- Einzelunterricht, Nachhilfe
- vertrauliche Gespräche
- Seelsorgegespräche
- Besuchsdienste
- Leitung und Anleitung von Mitarbeitenden

Standards in unserer Arbeit im Kirchenkreis

Als den sexuellen Missbrauch in Institutionen besonders ermöglichende Strukturen gelten Fahrten, Übernachtungen und Einzel-/Seelsorgegespräche. Wir wollen diese besonderen Formen der Arbeit reflektiert anbieten, denn sie bedeuten für Menschen auch die Möglichkeit, persönlich begleitet zu werden oder in Gruppen eine besonders schöne Zeit zu erleben (außerhalb von anderen Strukturen). Fahrten und Übernachtungen sind ein wesentlicher Bestandteil der evangelischen Arbeit und Seelsorgegespräche müssen auch „unter 4 Augen“ stattfinden können. Gleichzeitig hat der Schutz von Menschen vor sexualisierter Gewalt oberste Priorität. Die statistischen Ergebnisse, dass Übergriffe durch Mitarbeitende auf Schutzbefohlene sowie Übergriffe unter gleich oder ähnlich alten Kindern und Jugendlichen in solchen Angeboten besonders häufig vorkommen, veranlassen uns, Standards festzulegen.

Diese verbindlichen Regeln sollen grenzverletzendes Verhalten bei allen Beteiligten in den Blick rücken, zur Reflexion anregen und nach Möglichkeit verhindern, dass es zu Grenzverletzungen kommt.

Jegliche Form von sexualisierter Gewalt darf in unseren Angeboten keinen Platz haben. Wir wollen mit den Standards Strukturen schaffen, die sexualisierte Gewalt von vornherein so weit wie möglich verhindern und zu Transparenz unter den Verantwortlichen führen.

Diese Standards werden durch beruflich Mitarbeitende in Schulungen und in der Vorbereitung von Angeboten und Aktionen an ehrenamtlich Verantwortliche klar kommuniziert. Sowohl die Teilnehmenden von Fahrten als auch die Eltern von Schutzbefohlenen sind darüber informiert.

Für Fahrten und Übernachtungen gelten folgende Standards

- Es sind mindestens zwei Erwachsene möglichst unterschiedlichen Geschlechts für die Durchführung verantwortlich und während der gesamten Veranstaltungsdauer mit der Aufsichtspflicht betraut.
- Diese beiden Erwachsenen haben in der Gemeinde oder im Kirchenkreis ein nach den gesetzlichen Regeln gültiges erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt und die Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex unterschrieben.
- Gleiches gilt für alle weiteren ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, die die Fahrt begleiten.
- Jedes Teammitglied wird vor einer Veranstaltung zu diesen Standards sowie zum Verhaltenskodex geschult.
- Es gibt klare Verabredungen zum grenzwahrenden Umgang.
- Es gibt regelmäßige Teambesprechungen, bei denen auch grenzverletzendes Verhalten thematisiert wird.
- Die Unterbringung erfolgt normalerweise geschlechtergetrennt. Teilnehmende und Anleitende haben in der Regel eigene Schlafräume.
- Bei Großgruppenübernachtungen in der Kirche, in einem Gemeinderaum oder z.B. in einem Klassenraum beim Kirchentag braucht es die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu einer gemeinsamen Unterbringung.
- Waschräume sind geschlechtergetrennt oder werden geschlechtergetrennt genutzt (z.B. Wasch- oder Duschzeiten).
- mit divers geschlechtlichen jungen Menschen gibt es einen sensiblen Umgang und es wird mit diesen und ggf. ihren Eltern nach einer guten Lösung für Schlafen, Toilette, Aufsichts-/Ansprechperson und Waschraum gesucht.
- In sensiblen Zeiten werden die Wasch- und Schlafräume nur im Notfall oder bei dringendem Bedarf durch eine andersgeschlechtliche verantwortliche Leitungsperson betreten. Dies wird im Anschluss den Eltern transparent mitgeteilt.
- Informationen zu grenzverletzendem Verhalten, das von den Teilnehmenden an die Leitenden kommuniziert wird oder grenzverletzendes Verhalten, das von Leitenden beobachtet wird, wird dokumentiert (siehe Interventionspläne) und der weitere Umgang mindestens im Team der Hauptverantwortlichen besprochen. Für das gesamte Team relevante Informationen und Entscheidungen werden transparent gemacht. Die Situation wird nach dem Vorfall mit der kreiskirchlichen Ansprechperson besprochen.

Für Zweiergespräche (anleitende Teilnehmende) gelten folgende Standards

- es wird eine (weitere) berufliche Person darüber informiert, dass ein Gespräch stattfindet oder stattgefunden hat. Auch Ort und Zeit werden dieser Person bekanntgegeben. Der Gesprächsinhalt bleibt vertraulich. (Kolleg: innen, schutzbeauftragte Person, zuständige Person der Kirchenkreisleitung)
- Der Klient, die Klientin wird über dieses Prozedere in Kenntnis gesetzt.
- Wenn ein Kind oder eine jugendliche Person von einer Kindeswohlgefährdung im Gespräch berichtet, wird nach dem Interventionsplan vorgegangen.
- Die Gespräche finden in offenen Räumen statt.
- Mit Blick auf die Zweiergespräche kann die Transparenz, dass ein Gespräch stattgefunden hat, keinen ausreichenden Schutz vor sexualisierter Gewalt bieten. Transparenz wird hergestellt, wenn Kolleg: innen informiert werden und die Situation ausgewertet wird.
- Für die Anleitenden ist es sinnvoll, gemeinsam fallbezogen zu überlegen, wie die Begleitung von Teilnehmenden in guter und professioneller Weise gelingen kann.
- Mit Blick auf den Kinder- und Jugendschutz sind die Zweiergespräche höchst sensible Arbeitsformen. Über weitere Schutzmaßnahmen muss es in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Überlegungen geben.

Kooperationen und Vermietung von Räumen an Dritte

Bei der Konzipierung und Planung von Projekten sowie bei Kooperationsvereinbarungen weisen wir unsere Kooperationspartner: innen auf unser Schutzkonzept hin und erkundigen uns danach, ob unsere Kooperationspartner: innen ein solches erarbeitet haben bzw. erarbeiten können. In Vereinbarungen oder Verträgen kann zum Beispiel eine Klausel mit dem Verweis auf das Schutzkonzept eingebaut werden, um mit aller Deutlichkeit unsere Haltung nach außen zu tragen.

Der Verhaltenskodex wird Bestandteil der Vermietungsunterlagen.

Die fachlichen Standards sind alle 3 Jahre zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Unterstützend hierzu sind auch die Ergebnisse der jeweiligen Risikoanalyse und die Rückmeldungen, die im Schulungskontext erfolgen.

7.2 Sexualpädagogische Konzepte

Jeder Bereich, in dem pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen gearbeitet wird, muss ein sexualpädagogisches Konzept unter Beteiligung der Teilnehmenden entwickeln und bekannt machen. Erziehungsberechtigte oder Betreuer:innen sollten möglichst bei der Erarbeitung mit einbezogen werden. Sexualpädagogik fördert bei den Teilnehmenden die Auseinandersetzung und Reflexion eigener und gesellschaftlicher Vorstellungen und Werte in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft und Familie. Wer seine eigenen Wünsche und Bedürfnisse kennt, kann diese gegenüber anderen formulieren und auf deren Einhaltung achten. Die sexuelle Entwicklung von Minderjährigen ist

eingebettet in ihre Gesamtentwicklung und wird im Zusammenhang mit ihrer kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung gesehen. Eine Enttabuisierung und professionelle Kompetenz sowie eine Haltung zur Sexualität und zu sexualisierter Gewalt sind notwendig, um zwischen sexuellem Verhalten und Übergriffen unterscheiden zu können und entsprechend zu agieren. Sexualpädagogik schafft Wissen, sensibilisiert für Grenzen und fördert die Sprachfähigkeit – auch von den Mitarbeitenden im Kirchenkreis.

7.3 Potential- und Risikoanalyse

Die Potential- und Risikoanalyse ist die notwendige Voraussetzung unsere kreiskirchlichen Einrichtungen und auch für die Gemeinden bzw. deren Arbeitszweige, um sich dem kreiskirchlichen Präventions- und Schutzkonzept anzuschließen.

7.3.1 Potentialanalyse

Keine Gemeinde, keine Einrichtung und kein Arbeitszweig fängt bei Null an. Vieles wird schon umgesetzt und mitgedacht. Dieses gilt es aufzunehmen und mit den Anforderungen des Präventions- und Schutzkonzeptes abzugleichen sowie ggf. anzupassen.

7.3.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse hilft, den Blick für Gefahrenpotenziale zu schärfen und Maßnahmen zu entwickeln, um diese zu minimieren. Zu prüfen sind insbesondere solche Bereiche, wo Kinder und Jugendliche oder andere Schutzbedürftige involviert sind bzw. begleitet werden. In Verantwortung der Leitenden müssen die verpflichtenden Maßnahmen der Prävention vor Ort umgesetzt werden. Die vorhandenen Strukturen und verschiedensten Arbeitssituationen werden nachweislich in den Blick genommen und auf mögliche Risiken und Gefahren hin analysiert und ggf. angepasst. Bei inhaltlichen Veränderungen der Arbeit vor Ort; z. B. durch neue Angebote oder neue Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit Kooperationspartnern braucht es eine erneute Risikoanalyse bzw. Maßnahmen der Prävention. Bei Übergriffen bzw. strafrechtlich relevanten Ereignissen ist die Risikoanalyse unverzüglich zu erneuern. In jedem Fall ist die Risikoanalyse spätestens im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

8 Partizipation

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gemeindeglieder werden an allen sie betreffenden Entscheidungen angemessen beteiligt. Ein beständiger Austausch zu ihren Rechten und Erfahrungen, auch zu grenzwahrendem Verhalten, soll dazu beitragen, dass alle Menschen in unseren Zusammenhängen Grenzverletzungen und Übergriffe frühzeitig als solche wahrnehmen können und Ansprechpersonen zu Hilfe ziehen. Insbesondere die von uns begleiteten Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlene sollen gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.

9 Ansprechpersonen & Beschwerdewege

9.1 Kreiskirchliche Ansprechpersonen (KAP)

Der Kreiskirchenrat beruft gem. § 8 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO zwei hauptamtliche Kreiskirchliche Ansprechpersonen zur Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt für den Bereich des Kirchenkreises und seine Kirchengemeinden sowie deren Arbeitszweige. An sie können sich Menschen wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder (sexualisierte) Gewalt vermuten oder selbst davon betroffen sind. Die Kreiskirchlichen Ansprechpersonen vernetzen die Beauftragten für Prävention im Kirchenkreis, bietet regelmäßige Treffen sowie externe Schulungen an und unterstützt deren Arbeit vor Ort. Die Kreiskirchliche Ansprechperson ist als Multiplikator:in für die Initiative „hinschauen – helfen – handeln“ der EKD qualifiziert. Die Kreiskirchliche Ansprechperson berät den/die Superintendent:in und gegebenenfalls weitere Leitungsverantwortliche in allen Fragen der Präventionsarbeit. Die Kreiskirchlichen Ansprechpersonen nehme regelmäßig an den Netzwerktreffen im AKD teil. Die Kreiskirchlichen Ansprechpersonen unterstützen und begleiten Interventionsprozesse in allen dazugehörigen Gemeinden, Einrichtungen und Arbeitszweigen im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg und beraten die verantwortlichen Leitenden. Die Kreiskirchliche Ansprechperson ist im Umgang mit sexualisierter Gewalt vor allem dem Schutz der Betroffenen verpflichtet. Sie haben die Pflicht, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nehmen ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Darüber hinaus gibt es ein Interventionsteam, dem die beiden Ansprechpersonen angehören, sowie der/die Superintendent:in und/oder stellvertretende Superintendent:in und zwei bis drei weitere Mitarbeitende/Ehrenamtliche im Kirchenkreis.

9.2 Ansprechperson Präventionsarbeit

Alle Gemeinden, Einrichtungen und Arbeitszweige benennen für ihren Zuständigkeitsbereich eine Ansprechperson für die Präventionsarbeit. Die/der Beauftragte unterstützt die Leitung vor Ort bei der Umsetzung der notwenigen Schritte zur Etablierung des Präventions- und Schutzkonzeptes. Die/der Beauftragte nimmt an den regelmäßigen Austauschtreffen (max. zweimal im Jahr) mit der Kreiskirchlichen Ansprechperson teil und meldet wichtige Informationen an die Gemeinde oder das delegierende Arbeitsfeld zurück. Die Beauftragten für Präventionsarbeit haben das Recht und die Pflicht zur Qualifizierung und regelmäßigen Weiterbildung.

9.3 Beschwerdeverfahren

Alle Einrichtungen und Arbeitsfelder des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg beschreiben ein Beschwerdeverfahren für ihren Verantwortungsbereich. Dieses wird den Mitarbeitenden sowie Nutzenden von Angeboten transparent gemacht. Die Kontaktaufnahme soll über verschiedene Wege möglich sein. Es gibt innerhalb und außerhalb der Gemeinde, Einrichtung oder des Arbeitsfeldes mindestens eine konkrete Ansprechperson, an die sich Mitarbeitende und Nutzer:innen von Angeboten (ggf. auch deren Angehörige) wenden können.

10 Kommunikations- und Handlungspläne

Für alle verbindlich ist der folgende Plan:

10.1 Kommunikationsplan der EKBO: „Ein Plan für alle“

Der Kommunikationsplan sieht folgende Schritte vor:

1. *Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung*
2. *Kontaktaufnahme mit der Kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung mit dem Interventionsteam*
3. *Ggf. Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft IseF*
4. *Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplans im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung*

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung

Als Mitarbeiter:in nehme ich eine Haltung als Zuhörende:r ein. Arbeitshilfe: Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene Wer grenzverletzende Situationen beobachtet, soll nach Möglichkeit dazu beitragen, dass die Grenzverletzungen beendet werden und die Beobachtungen dokumentieren.

Arbeitshilfe: Dokumentations- und Reflexionsbogen

2. Kontaktaufnahme mit der Kreiskirchlichen Ansprechperson (KAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung

Grundsatz: Jede Situation wird besprochen, unabhängig davon, ob die:der Mitarbeiter:in vor Ort bereits Schritte umgesetzt hat oder eine klare Idee zur Klärung der Situation hat. Die KAP und der:die Mitarbeiter:in vor Ort nehmen zusammen die Plausibilitätsprüfung und Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Informationen, ggf. zusätzlich eingeholter Informationen, gemeinsam vor.

Ziele: Jede Grenzverletzung wird ernst genommen und professionell bearbeitet. Kein:e Mitarbeiter:in bleibt allein und/oder trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit und Art und Weise der Intervention allein. Jeder Austausch mit der Kreiskirchlichen Ansprechperson dient auch der Selbstfürsorge. Die Kreiskirchlichen Ansprechpersonen erwerben ein realistisches Bild von der Praxis für die weitere Arbeit und entwickelt aus den Schilderungen aus der Praxis passgenaue Präventionsmaßnahmen.

Praktische Umsetzung: Die Kontaktaufnahme erfolgt durch einen Anruf bei der Kreiskirchlichen Ansprechperson bzw. per E-Mail unter Angabe der Mobilfunknummer und der Dringlichkeit eines Rückrufs. Der:Die Mitarbeiter:in vor Ort schildert die Situation unter Zuhilfenahme ihrer Dokumentation. Namen müssen nicht genannt werden. Die KAP hört zu und stellt Fragen, um die Situation zu verstehen und um eine erste Einschätzung vorzunehmen (Plausibilitätsprüfung). Die Plausibilitätsprüfung hat zum Ziel, dass geklärt ist, ob eine Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt während eines kirchlichen Angebotes, auf einem kirchlichen Gelände und/oder durch Teilnehmer:innen unserer Angebote oder kirchliche Mitarbeiter:innen stattgefunden haben bzw. die Vermutung dessen weiterbesteht oder nicht ausgeräumt werden kann. Es erfolgt die Dokumentation des Vorfalls und des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung

(Möglichkeit 1: Abschluss des Vorganges wegen „negativer“ Plausibilitätsprüfung, Möglichkeit 2: Verfahren nach dem entsprechenden Interventionsplan, ggf. Einberufung des Krisen-/Interventionsteams). Die Dokumentation verbleibt bei der Kreiskirchlichen Ansprechperson für die weitere Arbeit bzw. zur Umsetzung der Meldepflicht innerhalb der EKBO.

3. Ggf. Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft – bei Kindern und Jugendlichen verpflichtend

Grundsatz: Für den Fall, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen sexuellen Übergriff oder um eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt an Kindern oder Jugendlichen handelt, muss eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen werden. Dies fordert das Bundeskinderschutzgesetz. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt an Erwachsenen, ist es im Regelfall ebenfalls empfehlenswert, eine entsprechende Fachberatung hinzuzuziehen.

Ziele: Zum Schutz aller Betroffenen ist es notwendig, dass eine speziell ausgebildete Fachperson mit entsprechendem Fachwissen und Fähigkeiten die Reflexion und/oder einzelne Schritte von verantwortlichen Personen begleitet.

Praktische Umsetzung: Die IseF berät während des trägerinternen Verfahrens bei der Vermutung auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution entsprechend der fachlichen Standards und des zutreffenden Interventionsplanes sowie den Anforderungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Bei negativer Plausibilitätsprüfung besprechen die KAP und der:die Mitarbeiter:in vor Ort die weitere Arbeit vor Ort und werten die beidseitige Zusammenarbeit aus. Der:Die Mitarbeiter:in vor Ort setzt die vereinbarten Schritte um. Bei positiver Plausibilitätsprüfung wird die Situation nach den folgenden Handlungs- und

Notfallplänen weiterbearbeitet. Die dafür erforderlichen Personen/-kreise werden hinzugezogen und der weitere Verlauf wird Schritt für Schritt, von ständiger Reflexion begleitet, konkret geplant und transparent und nachvollziehbar durchgeführt:

- Handlungsplan Grenzverletzung
- Handlungs- und Notfallplan bei einem vermuteten Übergriff
- Notfallplan bei vermuteter strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt
- Handlungs- und Notfallplan, wenn die Anstellungsträgerschaft im Konsistorium der EKBO liegt
- alternativ oder zusätzlich, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind: Maßnahmen gemäß des Schutzauftrages bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

11 Meldepflicht (gem. §7 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKBO)

Die Meldung von sexualisierter Gewalt ist in der EKBO kirchengesetzlich geregelt. Zudem ist sie mit der Meldepflicht der EKD-Richtlinie verknüpft. Die Meldepflicht erfüllt die Aufgabe, sexualisierte Gewalt innerhalb unserer Kirche sichtbar zu machen und im Einklang mit den Schutzkonzepten sicherzustellen, dass die Landeskirche und die Kirchenkreise gemeinsam dafür sorgen, dass immer, wenn sexualisierte Gewalt vermutet wird, die Kreiskirchlichen Ansprechpersonen, die jeweils zuständige Leitung und die landeskirchliche Beauftragte abgestimmt und einem klaren Handlungsplan folgend handeln. Daher sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, jede Vermutung von sexualisierter Gewalt an die Kreiskirchlichen Ansprechpersonen im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg zu melden. Diese nehmen die Meldung als vermuteten Fall von sexualisierter Gewalt auf, berät die meldende Person und leitet ggf. weitere Schritte gemäß den Interventionsplänen (https://akdekbo.de/praevention/materialien/) ein.

12 Etablierung des kreiskirchlichen Konzepts für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierte Gewalt in den Gemeinden, Einrichtungen oder Arbeitsfeldern im Kirchenkreis

Grundsätzlich besteht für alle die Möglichkeit, sich dieses „Konzept für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierte Gewalt des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg“ zu eigen zu machen. Voraussetzungen dafür sind, dass

- nachweislich eine Potential- und Risikoanalyse für die Zusammenhänge vor Ort durchgeführt wird und spezielle Maßnahmen daraus abgeleitet und umgesetzt werden,
- die Leitungsverantwortlichen 2 Beauftragte für die Präventionsarbeit benennen und

- die Leitungsverantwortlichen einen Beschluss fassen, dass die Gemeinde, Einrichtung oder das Arbeitsfeld sich dem kreiskirchlichen Konzept für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierte Gewalt anschließt und an der Umsetzung in ihren Zusammenhängen aktiv mitwirkt.

Wenn sich Arbeitsbereiche oder Gemeinden dem „Konzept für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg“ anschließen, gelten für sie die Vorgaben und Verfahrenswege des Kirchenkreises. Die auf der Webseite des Kirchenkreises veröffentlichten und immer aktuell gehaltenen Anhänge zu diesem Konzept sind zu beachten und unterstützen in der praktischen Umsetzung des Konzeptes.

13 Überprüfung / Veränderung des vorliegenden Konzeptes

Mindestens alle drei Jahre soll das „Konzept für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierte Gewalt“ in Verantwortung des/der Superintendent:in überprüft und ggf. angepasst werden. Ergänzungen oder inhaltliche Veränderungen werden auf Antrag vom Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg beschlossen.

Vorstellung der Ansprechpartner:innen

Das vorliegende Konzept hat für sich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Je intensiver ich in das Thema eingestiegen bin, umso mehr Impulse bekam ich und umso mehr Aspekte taten sich auf, die weiteren Klärungsbedarf deutlich machen. Vielleicht geht es Ihnen ähnlich? Für Anregungen und Ideen bin ich dankbar und freue mich, mit Ihnen/Euch gemeinsam weiter an unserem Präventions- und Schutzkonzept zu arbeiten. Ich wünsche mir, dass wir gemeinsam die Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung leben, damit wir in unserem Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg Kompetenz- und Schutzraum sind! Mir ist bewusst, dass unser Alltag oft eine Vielzahl von Konflikten mit sich bringt. Kleine und große Ärgernisse, Irritationen, unterschiedliche Sichtweisen oder Wahrnehmungen – die manchmal schnell vergessen sind und manchmal unsere Nerven längerfristig strapazieren. Viele Konflikte lassen sich durch ein offenes Gespräch umgehend ausräumen, für andere aber wird mehr Zeit oder auch professionelle Unterstützung benötigt. Unerträglich können schwelende oder offene Konflikte werden, die die Zusammenarbeit stark belasten oder das Klima vergiften

Umso wichtiger ist es, hin- und nicht wegzuschauen!

Umso wichtiger ist es, sich im gewaltfreien Ansprechen von unverständlichen, beschwerenden oder intransparenten Situationen zu üben!

Umso wichtiger ist es, allen Menschen in unseren kirchlichen Zusammenhängen mit echter Aufmerksamkeit und echtem Interesse zu begegnen!

Umso wichtiger ist es, an einer positiven Fehlerkultur zu arbeiten!

Ich unterstütze Sie dabei gern.

Kontakt Präventionsbeauftragte
N.N KAP
Klosterkirchplatz 20

14797 Kloster Lehnin

Telefon

E-Mail schutzkonzept@ekmb.de

Weiterführende Materialien und Handreichungen

- Tätigkeitsausschluss §72a SGB VIII in geltender Form
- Verhaltenskodex der EKBO (PDF)
- ForuM-Studie
- „Hinschauen-helfen-handeln“

Die Liste ist in Bearbeitung und wird stetig erweitert.